

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 28. Juli 1992

152. Stück

439. Verordnung: Lehrplan für den Ausbildungslehrgang im Skilauf für Lehrer ohne Lehramt für Leibesübungen an Pädagogischen Instituten
440. Verordnung: Änderung der Lehrpläne der Berufspädagogischen Akademien
441. Verordnung: Privatschule „Wiener Jeschiwah — Fachschule für jüdische Sozialberufe des Israelitischen Tempel- und Schulvereins Machsike Hadass“
442. Verordnung: Privatschule „Freie Waldorfschule Innsbruck“
443. Verordnung: Pawen International Community School Vienna

439. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über den Lehrplan für den Ausbildungslehrgang im Skilauf für Lehrer ohne Lehramt für Leibesübungen an Pädagogischen Instituten

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 408/1991, insbesondere dessen §§ 6 und 126 a, sowie hinsichtlich der in der Anlage enthaltenen Einstufungen von Unterrichtsgegenständen in die Lehrverpflichtungsgruppen auf Grund des § 7 Abs. 1 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt

geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 362/1991, wird — hinsichtlich der Einstufungen in die Lehrverpflichtungsgruppen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen — verordnet:

§ 1. Für den Ausbildungslehrgang im Skilauf an Pädagogischen Instituten für Lehrer ohne Lehramt für Leibesübungen wird der in der Anlage **%** enthaltene Lehrplan erlassen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1992 in Kraft.

Scholten

Anlage

LEHRPLAN FÜR DEN AUSBILDUNGSLEHRGANG IM SKILAUF für Lehrer ohne Lehramt für Leibesübungen

I. STUNDENTAFEL

Pflichtgegenstände	Gesamtzahl der Unterrichtsstunden	Lehrverpflichtungsgruppe
Alpiner Skilauf		
1. Unterrichts- und Bewegungslehre	8	I
2. Ausrüstungs- und Gerätekunde	2	III
3. Skilauf und Umwelt	1	III
4. Gefahrenkunde und spezielle Erste Hilfe	3	III

Pflichtgegenstände	Gesamt- zahl der Unter- richtsstun- den	Lehrver- pflich- tungs- gruppe
5. Skikursorganisation	1	III
6. Skikursgestaltung	3	III
7. Fachbezogene Arbeitskreise	5	III
8. Methodisch-praktischer Unterricht	36	III
	59	

Skilanglauf

1. Unterrichts- und Bewegungslehre	8	I
2. Ausrüstungs- und Gerätekunde	3	III
3. Skilauf und Umwelt	1	III
4. Gefahrenkunde und spezielle Erste Hilfe	2	III
5. Skikursorganisation	1	III
6. Skikursgestaltung	3	III
7. Fachbezogene Arbeitskreise	5	III
8. Methodisch-praktischer Unterricht	36	III
	59	

Anhang zur Stundentafel:

1. Ein Lehrgang hat einschließlich allfälliger Prüfungen 12 bis 14 Kurshalbtage (ohne An- und Abreise) zu umfassen. Die Unterrichtseinheiten sind nach Möglichkeit gleichmäßig auf die Kurstage zu verteilen.

2. Die Ausbildung in alpinem Skilauf und/oder Skilanglauf ist fakultativ. Die Pflichtgegenstände 3. bis 6. können bei erfolgreichem Abschluß einer Ausbildung (zB alpinen Skilauf) der weiteren Ausbildung (zB Skilanglauf) angerechnet werden.

3. Wird die Ausbildung in einem oder mehreren in Z 1 bis 6 genannten Pflichtgegenständen vorgezogen (außerhalb des eigentlichen Ausbildungskurses) durchgeführt, so können diese auch blockiert vorgesehen werden.

4. Fachbezogene Arbeitskreise und methodisch-praktischer Unterricht sind in der Kursgruppe abzuhalten.

440. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, mit der die Lehrpläne der Berufspädagogischen Akademien geändert werden

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 408/1991, insbesondere dessen §§ 6 und 112 sowie hinsichtlich der in der Anlage enthaltenen Einstufungen von Unterrichtsgegenständen in die Lehrverpflichtungsgruppen auf Grund des § 7 Abs. 1 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 362/1991, wird — hinsichtlich der Einstufungen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen — verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 4. April 1984, BGBl. Nr. 307, in der Fassung der Verordnungen BGBl.

Nr. 363/1987 und 708/1990 über die Lehrpläne der Berufspädagogischen Akademien wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel I erhält der zweite Absatz die Paragraphenbezeichnung „§ 1.“ und wird als § 2 angefügt:

„§ 2. In allen Lehramtsausbildungen (§ 1 Z 1 bis 10) ist als freiwillige Veranstaltung ein Ausbildungslehrgang im Skilauf für Lehrer ohne Lehramt für Leibesübungen anzubieten (Anlage XII).“

2. Im Artikel III erhält der Text des § 1 die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird als neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) Artikel I § 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 440/1992 tritt mit 1. September 1992 in Kraft.“

3. Die einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Anlage XII wird nach Anlage XI ange-
reicht. %

Scholten

LEHRPLAN FÜR DEN AUSBILDUNGSLEHRGANG IM SKILAUF
für Lehrer ohne Lehramt für Leibesübungen

I. STUNDENTAFEL

Pflichtgegenstände	Art der Unterrichtsveran- staltung	Gesamt- zahl der Unter- richtsstun- den	Lehrver- pflich- tungs- gruppe
Alpiner Skilauf			
1. Unterrichts- und Bewegungslehre	V	8	I
2. Ausrüstungs- und Gerätekunde	V	2	III
3. Skilauf und Umwelt	V	1	III
4. Gefahrenkunde und spezielle Erste Hilfe	V	3	III
5. Skikursorganisation	V	1	III
6. Skikursgestaltung	V	3	III
7. Fachbezogene Arbeitskreise	Ü	5	III
8. Methodisch-praktischer Unterricht	Ü	36	III
		59	
Skilanglauf			
1. Unterrichts- und Bewegungslehre	V	8	I
2. Ausrüstungs- und Gerätekunde	V	3	III
3. Skilauf und Umwelt	V	1	III
4. Gefahrenkunde und spezielle Erste Hilfe	V	2	III
5. Skikursorganisation	V	1	III
6. Skikursgestaltung	V	3	III
7. Fachbezogene Arbeitskreise	Ü	5	III
8. Methodisch-praktischer Unterricht	Ü	36	III
		59	

Anhang zur Stundentafel:

1. Ein Lehrgang hat einschließlich allfälliger Prüfungen 12 bis 14 Kurshalbtage (ohne An- und Abreise) zu umfassen. Die Unterrichtseinheiten sind nach Möglichkeit gleichmäßig auf die Kurstage zu verteilen.

2. Die Ausbildung in alpinem Skilauf und/oder Skilanglauf ist fakultativ. Die Pflichtgegenstände 3. bis 6. können bei erfolgreichem Abschluß einer Ausbildung (zB alpinen Skilauf) der weiteren Ausbildung (zB Skilanglauf) angerechnet werden.

3. Wird die Ausbildung in einem oder mehreren in Z 1 bis 6 genannten Pflichtgegenständen vorgezogen (außerhalb des eigentlichen Ausbildungskurses) durchgeführt, so können diese auch geblockt vorgesehen werden.

4. Fachbezogene Arbeitskreise und methodisch-praktischer Unterricht sind in der Kursgruppe abzuhalten.

441. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst betreffend die Privatschule „Wiener Jeschiwah — Fachschule für jüdische Sozialberufe des Israelitischen Tempel- und Schulvereins Machsike Hadass“

Auf Grund des § 12 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 161/1987 wird verordnet:

Die erste Stufe der nach ausländischem Lehrplan geführten Privatschule „Wiener Jeschiwah — Fachschule für jüdische Sozialberufe des Israelitischen Tempel- und Schulvereins Machsike Hadass“ wird als zur Erfüllung des neunten Jahres der allgemeinen Schulpflicht geeignet anerkannt.

Scholten

442. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Privatschule „Freie Waldorfschule Innsbruck“

Auf Grund des § 12 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 161/1987 wird verordnet:

§ 1. Die 1. bis 8. Schulstufe der nach ausländischem Lehrplan geführten Privatschule „Freie Waldorfschule Innsbruck“ wird als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt.

§ 2. Die Verordnung BGBl. Nr. 403/1991 tritt außer Kraft.

Scholten

443. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst betreffend die Pawen International Community School Vienna

Auf Grund des § 12 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 161/1987 wird verordnet:

§ 1. Die 1. bis 9. Schulstufe der nach ausländischem Lehrplan geführten Privatschule Pawen International Community School Vienna wird als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt.

§ 2. Die Verordnung BGBl. Nr. 553/1991 tritt außer Kraft.

Scholten